

Satzung Turnverein Aufbau Süd-West Leipzig e.V.

§ 1 Name, Begriff, Sitz

Der Turnverein Aufbau Süd-West Leipzig e.V. folgend als TV bezeichnet - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.

Der TV hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister Leipzig unter Nummer 982 eingetragen.

Er ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V..

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der TV fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch

- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote
- Körperliche Ertüchtigung der Mitglieder aller Altersgruppen
- Trainings- und Wettkampfbetrieb

verwirklicht.

§ 3 Grundsätze

Der TV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der TV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TV.

Mittel des TV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TV fremd sind oder durch unzweckmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der TV ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder des TV sind offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des TV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen auf schriftlichen Antrag hin werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und bereit sind, nach ihr zu handeln.

Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur **zum 31.12./31.3./30.6./30.09.** eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand oder die Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz **zweimaliger** schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in einer Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane des TV sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die MV ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Bestätigung des jährlichen Haushaltplanes
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt.

MV sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Leiter der Übungsgruppen sowie durch Aushänge in der Turnhalle mit einer **Frist** von **4 Wochen** und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung (TO) einzuberufen.

Die TO ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens **zwei Wochen** vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ **-Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung.

Von der MV ist ein Protokoll anzufertigen und von **zwei** vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche MV ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es **mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder** unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 9 der Satzung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des TV setzt sich zusammen aus der/dem

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeisterin/ Schatzmeister,
- Schriftführerin/ Schriftführer,
- Jugendleiterin

Der Vorstand wird durch die MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Als Ehrenmitglied ist ein Amt im Vorstand weiter führbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte der Mitglieder** anwesend sind, darunter die/ der Vorsitzende oder die/ der stellv. Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung/ Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der MV
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.

Der Vorstand beschließt zur Durchführung des Vereinslebens Ordnungen (Finanzordnungen, Beitragsordnungen, Wahlordnungen usw.)

Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw..
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen mit Belegen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 13 Rechtsvertretung

Der TV wird von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister und der Jugendleiterin gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jeweils **zwei** von ihnen, darunter immer die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 15 Auflösung des TV

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
Dafür bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - **Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten**.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des TV.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.04.2015 beschlossen.